

## **Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates des Landkreises Stendal**

Menschen mit Behinderung haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit, auf ein selbstbestimmtes Leben, auf Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten. Nach § 2 SGB IX sind Menschen mit Behinderung Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dieses gleichberechtigte Miteinander – und nicht das Nebeneinander – macht sich der Landkreis Stendal zum Leitbild. Aus diesem Grund setzt sich der Landkreis Stendal entschlossen für die aktive Teilhabe seiner Einwohner\*innen mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ein.

Der Kreistag hat im Jahr 1995 zu diesem Zweck die Bildung eines Behindertenbeirats beschlossen. Als Rahmen für die Arbeit des Beirates des Landkreises Stendal gibt sich der Inklusionsbeirat folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Zweck**

- (1) Im Landkreis Stendal wird zur Wahrnehmung und Vertretung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung ein Inklusionsbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung im Landkreis Stendal zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz, des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Inklusionsbeirat hat eine beratende Funktion für den Kreistag des Landkreises Stendal und seine Fachausschüsse. Er unterstützt diese durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderung von Belang sind. Außerdem gibt der dieser wichtige Impulse für die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

- (2) Der Inklusionsbeirat des Landkreises Stendal arbeitet eng mit Behörden, Kommunen, dem Kreistag, mit Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den im Landkreis Stendal vertretenen Selbsthilfegruppen, die sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderung einsetzen, zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben des Inklusionsbeirates gehören insbesondere:
- a) Beratung über allgemeine Probleme und Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
  - b) Vertretung der Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber den Dienststellen der Kreisverwaltung und gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind sowie gegenüber der Öffentlichkeit
  - c) Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und gleichberechtigter Teilhabe, insbesondere der Erstellung des Aktionsplanes
  - d) Unterstützung der Fachausschüsse insbesondere des Fachausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Kreistages des Landkreises Stendal durch Empfehlungen und Anträge
  - e) Sensibilisierung (Bewusstseinsbildung) der Öffentlichkeit für Belange und noch bestehende Barrieren von Menschen mit Behinderung durch Veranstaltungen und Publikationen.
- (4) Der Inklusionsbeirat des Landkreises Stendal ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder Verbände gebunden.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht gemäß § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal aus max. 11 Mitgliedern, die vom Kreistag für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden und weiteren Mitgliedern:
- a) Vertreter\*innen, der in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen sowie der im Landkreis Stendal vertretenen Selbsthilfegruppen
  - b) Vertreter\*innen des Kreissenioresrates
  - c) der\*die Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landkreises Stendal
  - d) zuständige Mitarbeiter\*innen der Agentur für Arbeit
  - e) zuständige Mitarbeiter\*innen des Jobcenters
  - f) Mitarbeiter\*innen des Rentenversicherungsträgers

- g) ein Mitglied des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Kreistages des Landkreises Stendal
  - h) zuständige Mitarbeiter\*innen der Verwaltung des Landkreises Stendal
  - i) Mitarbeiter\*innen des Integrationsfachdienstes
- Die Mitglieder treffen ihre Empfehlungen im Einvernehmen.

(2) Sollte ein Einvernehmen nicht möglich sein, erfolgt eine Abstimmung durch insgesamt 11 Vertreter\*innen des Inklusionsbeirates, die durch den Kreistag des Landkreises Stendal berufen wurden. Die Abstimmungen erfolgen offen. Empfehlungen werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

§ 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Berufung der max. 11 Mitglieder des Inklusionsbeirates erfolgt auf Vorlage der Einreichung der Namensvorschläge durch den Beirat. Berufen werden dürfen nur Personen, die in eingetragenen Vereinen oder Selbsthilfegruppen bzw. Verbänden ehrenamtlich tätig sind. Dabei bestimmt der Beirat durch Abstimmung in den eigenen Reihen die Vorschläge.

(4) Der Inklusionsbeirat kann zu seinen Sitzungen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

#### **§ 4 Arbeit des Inklusionsbeirates**

(1) Die Mitglieder des Beirates des Landkreises Stendal sind ehrenamtlich tätig.

(2) Bei Bedarf können für die Erledigung von Aufgaben auch Arbeitsgruppen gebildet werden, denen einzelne Mitglieder des Inklusionsbeirates des Landkreises angehören.

#### **§ 4a Entschädigung**

Für die max. 11, durch den Kreistag Stendal, berufenen Mitglieder des Inklusionsbeirates findet die Satzung über die Gewährung von Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner sowie sonstige ehrenamtlich Tätige entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 04.07.2019 Anwendung.

## **§ 5 Vorsitzender**

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt aus den 11 durch den Kreistag Stendal berufenen Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretung eine\*n Vorsitzende\*n sowie zwei Stellvertreter\*in.
- (2) Die Wahl der in Abs. 1 genannten Gremienmitglieder erfolgt als Einzelwahl. Sie wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Gewählt ist die Person, die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. § 56 Abs. 4 KVG LSA findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der\*die Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartner\*in für die Verwaltung.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Landkreis Stendal dem Beirat des Landkreises Stendal für die Sitzungen einen barrierefreien Arbeitsraum zur Verfügung. Weiterhin wird zu jeder Sitzung ein\*e Gebärdensprachdolmetscher\*in beauftragt. Ausgaben für Sachkosten (z.B. Porto, Kopien, Gebärdensprachdolmetscher\*in) trägt der Landkreis im Rahmen des im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Budgets.
- (2) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich und sollen vierteljährlich abgehalten werden. Der Termin für die nächste Sitzung wird bei jeder Sitzung festgelegt. Zudem erhalten die Mitglieder in der Regel spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort eine Einladung per E-Mail. Personen, die über keine E-Mail- Adresse verfügen, erhalten die Einladung in schriftlicher Form.
- (3) Jedes Mitglied des Inklusionsbeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Inklusionsbeirates ist beschlussfähig. Im Rahmen seiner Arbeit fasst der Beirat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Empfehlungen.
- (5) Der Inklusionsbeirat ist verpflichtet, seine Sitzung in einfacher Sprache zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der\*die Vorsitzende bestimmt dazu vor der Beratung ein Mitglied zum\*r Schriftführer\*in. Das Protokoll wird spätestens mit der nächsten Einladung den Mitgliedern zugestellt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.